

Nichtamtliche Lesefassung

Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 1. Juli 2011

geändert am 16. Dezember 2011

geändert am 20. Januar 2014

geändert am 18. Dezember 2020

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Universität Trier aller Fachrichtungen und Studienanfängerinnen und Studienanfängern, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Universität Trier immatrikuliert ist. Studierende in Weiterbildungsstudiengängen und Doktorandinnen und Doktoranden können nicht gefördert werden.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr. Er beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

Richtlinie zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204)
- Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197)

- (5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.
- (6) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 3. der Bewilligungszeitraum,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 6. die Bewerbungsfrist,
 7. der Ablauf des Auswahlverfahrens
 8. der Grundsatz, dass falsche Angaben im Bewerbungsverfahren zum sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.
- (3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist.
- (4) Zusätzlich zum Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis,
 3. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (nur bei Bewerbern die bereits länger als 1 Semester an der Universität Trier eingeschrieben sind),
 4. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang),
 5. Immatrikulationsbescheinigung
 6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- (5) Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:
 1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Trier berechtigt.

2. für bereits immatrikulierte Studierende

- a) die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt¹,
- b) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.

3. Weitere Kriterien für beide Gruppen sind:

- a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement,
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände.

(6) Anhand der eingereichten Unterlagen und auf der Grundlage der genannten Kriterien wählt der Stipendenauswahlausschuss die Bewerberinnen und Bewerber aus. Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberinnen oder der Bewerber werden aber auch die Auswahlkriterien nach § 2 Abs. 2 StipV berücksichtigt. Um Potenziale auszuschöpfen und die Entscheidung leistungsbereiter junger Menschen für ein Hochschulstudium bzw. ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern, wird im Rahmen der Betrachtung der Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StipV insbesondere auch die Bedürftigkeit der Bewerber berücksichtigt.

(7) Die zu vergebenen Stipendien verteilen sich nach folgenden Maßgaben:

1. Im Falle von Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendienggeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (gebundene Stipendien), weist der Stipendenauswahlausschuss die Anzahl der Stipendien dem jeweiligen Fachbereich oder Fach zu.
2. Im Falle nicht gebundener Stipendien legt der Stipendenauswahlausschuss eine Quotierung der Stipendien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für die Fachbereiche fest, nach der die Vergabe vorgenommen wird.

(8) Im Stipendenauswahlausschuss sind folgende Personen mit Stimmrecht vertreten:

- der Präsident,
- vier Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- zwei Studierende.

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung II sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre.

¹ Bei Eingabe der Matrikelnummer kann der Notendurchschnitt durch die Universität ermittelt werden. Hierzu ist das Einverständnis des Bewerbers notwendig.

§ 5

Bewilligung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

§ 6

Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist das Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß § 4 erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Begabungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum.
- (2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.

§ 7

Sonstiges

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtlichen Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, 1. Juli 2011

Der Präsident der Universität Trier

Prof. Dr. Peter Schwenkmezger